

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

An die Vorsitzende
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt: Dr. Diedrich Lange
Telefon: +49 30 2021-1610
Fax: +49 30 2021-191600
E-Mail: d.lange@bvr.de
Unsere Zeichen: Dr.La/nb

AZ DK: 413-EU-PROSP
AZ BVR: 413-EU-PROSP

23. März 2012

Stellungnahme im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 28. März 2012 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes“ (BT-Drucksache 17/8684)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen verbindlich. Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft, die wir auf der Anhörung gern näher erläutern werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die geplante Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Prospektrichtlinie („Änderungsrichtlinie“) in deutsches Recht, soweit es eine 1:1 Umsetzung ist. Nur dadurch werden die Vorteile des europäischen Passes für Wertpapiere, der die Möglichkeit des öffentlichen Angebotes und der Börsenzulassung von Wertpapieren unter einheitlichen Rahmenbedingungen bietet, vollständig nutzbar. Daher sollte die in § 9 Absatz 2 WpPG-E vorgeschlagene Begrenzung des öffentlichen Angebots der Gültigkeit eines Basisprospektes auf einen Zeitraum von maximal weiteren 12 Monaten seit der Hinterlegung der endgültigen Bedingungen für ein öffentliches Angebot bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wieder gestrichen werden. Diese Änderung ist nicht von der Richtlinie vorgesehen und würde deshalb den deutschen Wertpapiermarkt gravierend benachteiligen (weitere Einzelheiten unter 4.).

Darüber hinaus haben wir die folgenden weiteren Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

1. Zu Art. 1 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG-E), Nr. 3 a) (§ 2 Nr. 6 WpPG-E)

Die vorgeschlagene Umsetzung des Begriffes „qualifizierter Anleger“ in § 2 Nr. 6 WpPG-E entspricht nicht den Vorgaben der Änderungsrichtlinie. Erwägungsgrund 7 sieht dort für sogenannte Privatplatzierungen von Wertpapieren an „qualifizierte Anleger“ vor, dass sich der Anbieter für sogenannte geborene professionelle Kunden auf die Liste gemäß Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG verlassen kann, es sei denn, ihm gelangt eine andere Einstufung des Anlegers zur Kenntnis. Dies spricht dagegen, dass es für diese Kundengruppe in jedem Einzelfall auf die tatsächliche Einstufung des jeweiligen Kunden durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ankommt. Dies wäre auch praktisch nicht umsetzbar, da der Anbieter der Wertpapiere regelmäßig nicht das einstufoende Wertpapierdienstleistungsunternehmen sein wird und Kenntnisse von einer eventuell vom Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG abweichenden Einstufung regelmäßig nicht bestehen werden.

Der Wortlaut im Regierungsentwurf sollte daher an den Richtlinientext angepasst werden, um insbesondere zu vermeiden, dass der Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG dem Anbieter gerade keine Verlässlichkeit bietet.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen zu § 2 Nr. 6 b) WpPG-E:

„b) natürliche oder juristische Personen, die nach ~~in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der~~ den Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABI. L 145 vom 30.4.2004, S. I), in der jeweils geltenden Fassung als professioneller Kunde angesehen werden sowie Personen oder Einrichtungen, die gemäß Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden ~~und nicht eine Behandlung als nicht-professioneller Kunde beantragt haben~~. Wertpapierfirmen, die bestehende professionelle Kunden gemäß Artikel 71 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG auch weiterhin als solche behandeln können, können diese Kunden als qualifizierte Anleger ansehen.“

2. Zu Art. 1, Nr. 5 a) cc) (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WpPG-E)

Die Voraussetzungen in lit. b) und lit. c) sollen nach dem Richtlinientext gerade gestrichen werden, um Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zukünftig zu erleichtern. Auch die Begründung zu dem Gesetzentwurf geht von einer Streichung des Erfordernisses der Zulassung der Wertpapiere an einem organisierten Markt aus, so dass wir von einem redaktionellen Versehen ausgehen.

3. Zu Art. 1, Nr. 7 b) (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WpPG-E)

Die dort vorgenommene Ergänzung bleibt hinter dem Richtlinientext zurück. Sie sollte in Anlehnung daran erweitert werden, um sicherzustellen, dass die endgültigen Bedingungen des Angebots an die zuständige Behörde des oder der Aufnahmestaaten zu übermitteln sind, sobald ein öffentliches Angebot (dort) unterbreitet wird. Wird in einem Aufnahmestaat kein öffentliches Angebot unterbreitet, bedarf es keiner Übermittlung, auch nicht zu Informationszwecken. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

„Der Anbieter oder Zulassungsantragsteller hat die endgültigen Bedingungen des Angebots zudem spätestens am Tag der Veröffentlichung bei der Bundesanstalt zu hinterlegen und der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmestaaten zu übermitteln, in denen ein öffentliches Angebot unterbreitet wird.“

4. Zu Art. 1, Nr. 10 b) (§ 9 Absatz 2 WpPG-E):

Die dortige Anfügung – die durch den Richtlinientext nicht gedeckt ist – stellt einen wesentlichen Nachteil für deutsche Wertpapiere dar, die nicht nur einmalig während einer Zeichnungsphase, sondern dauerhaft öffentlich angeboten werden. Diese so genannten Daueremissionen könnten danach unter einem Basisprospekt nur noch für die Dauer von maximal 24 Monaten angeboten werden. Dies würde für Tausende in Deutschland begebene Wertpapiere weitreichende bürokratische Aufwendungen bei den Emittenten zur Folge haben. So müssen wesentliche Bestandteile der Dokumentation (die Endgültigen Bedingungen einer Emission) spätestens nach Ablauf von 24 Monaten neu erstellt werden oder, sofern dies rechtlich möglich ist, zumindest neu bei der BaFin hinterlegt werden. Da sich das Angebot weiterhin auf das gleiche Wertpapier bezieht, ergeben sich keinerlei neue oder geänderte Informationen, so dass sich auch aus Sicht des Anlegers keinerlei Mehrwert ergeben wird. Auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht erheblicher bürokratischer Zusatzaufwand, da dort mit einer erheblichen Zunahme der hinterlegten Endgültigen Bedingungen zu rechnen ist.

Sollte diese Regelung trotzdem beibehalten werden, so ist in jedem Fall eine Übergangsregelung bzw. Stichtagsregelung für alle bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes schon begebenen Daueremissionen erforderlich. Für diese sollte die bisherige Rechtslage bis zur Fälligkeit des Wertpapiers fortgelten. Ansonsten müssten rückwirkend für bereits begebene und aktuell angebotene Wertpapiere mit größtem Aufwand neue Verfahren und Prozesse zur Dokumentation bei den Emittenten eingeführt oder ihr fortwährender Verkauf muss eingestellt werden. **Wir schlagen daher vor, dass die neue Regelung des § 9 Abs. 2 WpPG-E, sollte sie denn überhaupt Bestand haben, nur für Emissionen von Wertpapieren gilt, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes erstmals öffentlich angeboten werden.**

5. Zu Art. 1, Nr. 23 (§ 36 Abs. 2 , Satz 2 WpPG-E):

Die Übergangsregelung in § 36 Abs. 2, Satz 2 WpPG-E halten wir für misslungen. Sie entspricht zudem nicht den EU-Vorgaben (Final Report von ESMA vom 4. Oktober 2011, S. 7). Statt einer klaren Regelung, ab wann das neue Recht anwendbar ist, werden im Satz 2 die Pflichten der Emittenten aus altem und neuem Recht auch für Prospekte, die vor dem 1. Juli 2012 gebilligt worden sind, offensichtlich sogar adiiert. Dies bedeutet, dass nicht entweder altes Recht oder neues Recht, sondern für eine Übergangszeit beides gilt. Dies wirft aus Sicht der Rechtsanwender vielfältige Auslegungs- und Anwendungsfragen auf und sollte aus Gründen der Rechtsklarheit überdacht werden. **Wir schlagen daher vor, § 36 Abs. 2 Satz 2 WpPG-E zu streichen oder wie folgt zu ändern:**

„(2) Für Prospekte, deren Billigung vor dem 1. Juli 2012 beantragt wurde, gilt dieses Gesetz in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung. Dies gilt auch für alle Pflichten und Rechte des Emittenten, Anbieters und Zulassungsantragstellers und Rechte der Anleger sowie für alle Nachträge sowie endgültige Bedingungen zu den vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Prospekten, auch wenn diese Nachträge und Endgültige Bedingungen erst nach dem 1. Juli 2012 erstellt werden.“

6. Zu Artikel 7 (Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung)

Der nach § 1 Abs. 1 der Restrukturierungsfonds-Verordnung (RStruktFV) zu entrichtende Jahresbeitrag wird durch eine sogenannte „Zumutbarkeitsgrenze“ begrenzt. Dies beschränkt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RStruktFV den von einem beitragspflichtigen Kreditinstitut zu leistenden Jahresbeitrag auf höchstens 20 Prozent des Jahresergebnisses dieses Instituts. Bei der Berechnung der Zumutbarkeitsgrenze wird das Jahresergebnis um den Ertrag aus Gewinnen verringert, die dem Kreditinstitut von einem anderen beitragspflichtigen Kreditinstitut auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages zugeflossen sind. Dadurch soll erreicht werden, dass ein innerhalb eines Bankenkonzerns entstandener Gewinn nur einmal der Bankenabgabe unterliegt.

Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 RStruktFV lässt sich bislang nicht eindeutig entnehmen, ob die eine Hinzurechnung bzw. einen Abzug auslösenden Beträge auf Grundlage einer unmittelbaren oder mittelbaren Gewinnabführung zugeflossen sein müssen. Der Verordnungszweck ist aber erkennbar darauf ausgelegt, im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze bei verbundenen Bankunternehmen eine Doppelbelastung durch die Bankenabgabe zu verhindern. Hierbei kann es u.E. keinen Unterschied machen, ob die Zurechnung von Erträgen unmittelbar oder mittelbar erfolgt.

Mittelbare Gewinnabführungsverhältnisse sind Folge bestimmter Beteiligungsstrukturen. Diese werden häufig benötigt, um unterschiedliche Bankbereiche (etwa „Privatkunden“ und „Firmenkundengeschäft“) in unterschiedlichen Gesellschaften unter unterschiedlichen Holding-Einheiten zu „bündeln“. Eine Ungleichbehandlung von unmittelbaren und mittelbaren Gewinnabführungsverhältnissen wäre u. E. willkürlich und vom Verordnungsgeber so nicht gewollt. Sachliche Gründe für diese Differenzierung sind für uns nicht erkennbar. **Vor diesem Hintergrund bitten wir,**

- zur Klarstellung im Rahmen der vorgesehenen – zu begrüßenden – Änderung der Verordnung die Worte: „mittelbar oder unmittelbar“ in § 3 Abs. 1 der RStruktFV vor den Worten: „zugeflossen sind“ einzufügen

und

- anzuregen, dass das BMF der FMSA bereits vorab einen entsprechenden Hinweis zu dem der Verordnung zugrunde liegenden Verständnis zur Gleichbehandlung mittelbarer und unmittelbarer Strukturen gibt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen wären wir Ihnen dankbar. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Diedrich Lange mit den oben genannten Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken


Gerhard Hofmann

i.V.

Dr. Diedrich Lange